

	Einzelunternehmen	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Partnerschafts-Gesellschaft (PartG)	Verein/ allgemein (e.V.)
Gründung	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Aufnahme der Tätigkeit • Gewerbetreibende: • Gewerbeanmeldung • Freiberuflerin: Anzeige beim Finanzamt • Kauffrau: Eintragung ins Handelsregister 	<ul style="list-style-type: none"> • Formloser Gesellschaftsvertrag von mind. 2 Personen • Auch mündlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Gesellschaftsvertrag von • mind. 2 FreiberuflerInnen • Eintragung ins Partnerschaftsregister 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Gründungsversammlung • mind. 7 Gründerinnen • notarielle Beurkundung des Protokolls • Satzung und Bestimmung des Vorstandes • Rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht
Formalitäten	wenig	wenig- schriftlicher Vertrag ist anzuraten	Wenig	wenige- kostengünstige Gründung
Eintrag ins Handelsregister	Nur als Kauffrau	Nein	Nein- aber ins Partnerschaftsregister	Nein- aber ins Vereinsregister
Mindestkapital	Nein	Nein	Nein	Nein
Firma	<ul style="list-style-type: none"> • (Ist)Kauffrau: Ja • Kleingewerbetreibende: Nein • Freiberuflerin: Nein 	Nein	Nein	Nein
Name	<ul style="list-style-type: none"> • mind. ein ausgeschriebener Vorname + Nachname • zusätzliche Bezeichnungen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Namen aller GesellschafterInnen mit Zusatz GbR • Zusätzliche Bezeichnungen möglich 	Name mind. einer GesellschafterIn mit Zusatz „und PartnerIn“ oder „PartnerInnenschaft“	Sachbezeichnungen mit Zusatz „e.V.“
Geschäftsführung/ Vertretung	Durch UnternehmerIn	<ul style="list-style-type: none"> • Alle GesellschafterInnen gemeinsam, es sei denn andere vertragliche Regelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Alleinvertretungsbefugnis aller GesellschafterInnen • Einzelgeschäftsführungsbefugnis aller GesellschafterInnen • Abweichende Regelungen bedürfen Eintragung ins Handelsregister 	Durch den Vorstand – wird durch die Mitfrauenversammlung bestellt

	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Kommanditgesellschaft (KG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Genossenschaften
Gründung	<ul style="list-style-type: none"> durch Aufnahme der Tätigkeit formloser Vertrag von mind. 2 Personen Eintragung ins Handelsregister 	<ul style="list-style-type: none"> durch Aufnahme der Tätigkeit formloser Vertrag von mind. 2 Personen (ein/e KomplementärIn und ein/e KommanditistIn) Eintragung ins Handelsregister 	<ul style="list-style-type: none"> Durch notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag Eintragung ins Handelsregister (vorher GmbH in Gründung) 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 7 Mitfrauen (Liste) Gründungsversammlung Satzung Urkunde über Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat Prüfung d. Geschäftsplans durch gen. Prüfungsverband (Zulassungsbescheinigung!)
Formalitäten	Einige	Einige	Aufwendig und teure Gründung	Einige Formalitäten, weniger Kosten als bei der GmbH
Eintrag ins Handelsregister	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Ja, Wichtig: Höhe der Einlage der/des KommanditistIn eintragen 	Ja	Je nach Zweck, + Eintrag ins Genossenschaftsregister
Mindestkapital	Nein	Nein	25.000 €	nein
Firma	Ja	Ja	Ja	aber Geschäftsanteil f. jede Mitfrau mind. 50€
Name	Ja	Name mind. einer/eines KomplementärIn mit Zusatz „KG“	Alle möglichen Bezeichnungen mit Zusatz „GmbH“	e.G. als Zusatz
Geschäftsführung/ Vertretung	Wie bei PartG	<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsführungsberechtigung und – verpflichtung aller KomplementärInnen Vertretungsberechtigung und – verpflichtung aller KomplementärInnen KommanditistInnen nur per Vollmacht oder Prokura 	<ul style="list-style-type: none"> Durch die GeschäftsführerIn- wird von der GesellschafterInnen-Versammlung bestellt Geschäftsführerin = Angestellte der GmbH Vertretung nach außen nicht zu beschränken 	<ul style="list-style-type: none"> Vorstand führt Geschäfte eigenverantwortlich Vorstand (mind. 2 Personen) wird von d. MV gewählt und muss selbst Mitfrau sein

	Einzelunternehmen	GbR	PartG	e.V.
Gewinn-/ Verlustbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> • Alleiniger Gewinn • Alleiniger Verlust 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle GesellschafterInnen zu gleichen Teilen, es sei denn, andere vertragliche Regelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle GesellschafterInnen zu gleichen Teilen, es sei denn andere vertragliche Vereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinn muss für den Vereinszweck verwendet werden • Verlust trägt der Verein in Höhe des Vereinsvermögens
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuer • Gewerbesteuer bei Gewerbetreibenden 	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuer • Gewerbesteuer bei Gewerbetreibenden 	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuer 	<ul style="list-style-type: none"> • Körperschaftssteuer • Ausnahme: Befreiung bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit
Haftung	<p>Sie tragen das Risiko</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allein • Uneingeschränkt • Mit Geschäfts- und Privatvermögen 	<p>Jede Gesellschafterin</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkt • Unmittelbar • Solidarisch • Gesamtschuldnerisch mit • Geschäfts- und Privatvermögen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie bei GbR • Jedoch Haftungsbeschränkung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Nur das Vereinsvermögen • Vorstand: bei grober Fahrlässigkeit
Buchführungspflicht	Nur als Kauffrau	Nein	Nein	Nein
Prüf-/ Publizitätspflicht	Nein	Nein	Nein	Nein
Besonderheiten	Für Frauen, die allein gründen wollen	<ul style="list-style-type: none"> • Für FreiberuflerInnen • Für Gewerbetreibende 	Nur für freie Berufe (wenn es das Berufsrecht hergibt)	<ul style="list-style-type: none"> • Für Verfolgung eines ideellen Zweckes • Organe = Vorstand und Mitfrauenversammlung • Ist juristische Person • Nicht geeignet für ausschließlich wirtschaftliche Interessen

	OHG	KG	GmbH	Genossenschaften
Gewinn-/Verlustbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich gemäß Gesellschaftsvertrag • Sonst: Gewinn erst 4% Verzinsung auf Einlage, Restgewinn wird auf alle GesellschafterInnen zu gleichen Teilen verteilt • Verlust: alle GesellschafterInnen zu gl. Teilen 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich gemäß Gesellschaftsvertrag • Sonst: Kapitaleinlagen (insbesondere der KommanditistInnen) werden mit 4% verzinst, Restgewinn wird verteilt • Verlust: wird ebenso verteilt <p>Siehe unter anderen: Haftung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich gemäß Gesellschaftsvertrag • Z.B. anteilig auf die Kapitaleinlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß Satzung oder anderer Beschluss der MV
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuer der einzelnen GesellschafterInnen • Gewerbesteuer 	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuer der einzelnen GesellschafterInnen • Gewerbesteuer 	<ul style="list-style-type: none"> • GmbH = Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer • GesellschafterIn = Kapitalertragssteuer 	<ul style="list-style-type: none"> • wie GmbH: Umsatz-Gewerbe-Körperschaftssteuer
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie bei GbR • Jedoch Haftungsbeschränkung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • KomplementärIn: unbeschränkt, auch mit Privatvermögen • KommanditistIn: nur in Höhe ihrer im HR eingetragenen Einlage 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkt auf Stammeinlage • GeschäftsführerIn: bei grober Fahrlässigkeit • Vor Eintragung: unbeschränkt aller Handelnden • Bei Krediten haften GesellschafterInnen i.d.R. mit zusätzlichen privaten Sicherheiten, z.B. Bürgschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Formen: <ol style="list-style-type: none"> 1. nur in Höhe des Geschäftsanteils 2. beschränkte Haftung i.H. einer i. d. Satzung festgelegten Summe > Mindestgeschäftsanteil 3. unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen
Buchführungspflicht	Ja	Ja	Ja, aufwendig	Ja
Prüf-/Publizitätspflicht	Nein	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfpflicht: mittelgroße und große GmbH für Buchführung und Jahresabschlüsse durch WirtschaftsprüferIn • Bilanz: Publizitätspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> • je nach Umsatz 1-2 jähriger Turnus, Prüfung durch gen. Prüfungsverband
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Für Gewerbetreibende und Status Kauffrau • Kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden • Abweichende Regelungen bedürfen Eintragung ins HR 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Gewerbetreibende und Status Kauffrau • KG: Sonderform der OHG • Siehe Haftung und Geschäftsführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Gewerbetreibende • Für Gewerbe & Freiberuf • Ist juristische Person 	<ul style="list-style-type: none"> • viele Formen möglich : <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigungsgenoss. 2. Selbständigengenoss. mit gemeinsamer Infrastruktur, gem. Einkauf, gem. Vertrieb o.ä. 3. Multi-Stakeholder-Genoss. : Ziel ist die wirtschaftl. Förderung der Mitfrauen

	Einzelunternehmen	GbR	PartG	e.V.
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> keine Konflikte mit PartnerInnen sehr gut für den Einstieg 	<ul style="list-style-type: none"> einfachste Gründung und Auflösung sehr gut für den Einstieg 	<ul style="list-style-type: none"> Höheres Ansehen als GbR Haftungsbeschränkungen im Gegensatz zur GbR möglich 	<ul style="list-style-type: none"> sehr gut für Gründungen in den Bereichen: Soziales, Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur, Sport u.ä. in einigen Bereichen kann Antrag auf Gemeinnützigkeit gestellt werden Möglichkeit der öffentlichen Förderung, z.B. Projekte, ABM, SAM, etc.
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> volles Risiko volle Haftung 	<ul style="list-style-type: none"> volles Risiko volle Haftung, insbesondere gesamtschuldnerisch mögliche Konflikte mit PartnerInnen 	<ul style="list-style-type: none"> volles Risiko volle Haftung, insbesondere gesamtschuldnerisch mögliche Konflikte mit PartnerInnen 	<ul style="list-style-type: none"> mindestens 7 Personen müssen gründen nicht so hohes Ansehen im Wirtschaftsgeschehen Mitfrauenversammlung = oberstes Organ, kann z.B. Vorstand abwählen, sehr große Reibungspunkte durch hohe Mitfrauenzahl
	OHG	KG	GmbH	Genossenschaften
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> Hohes Ansehen aufgrund Bereitschaft zur persönlichen Haftung klare rechtliche Bestimmungen 	<ul style="list-style-type: none"> für UnternehmerInnen, die zusätzliches Kapital benötigen, aber eigenverantwortlich bleiben wollen Komplementärin führt Geschäfte allein Kommanditistin ist finanziell am Unternehmen beteiligt und trägt als Risiko nur die Höhe ihrer Einlage 	<ul style="list-style-type: none"> für Frauen, die alleine gründen wollen – als Ein-Frau-GmbH für jeden zulässigen Zweck (ideell oder wirtschaftlich) möglich kann gemeinnützig anerkannt werden besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, kann z.B. klagen und verklagt werden 	<ul style="list-style-type: none"> keine Mindestkapitalpflicht i.d.R. geringes Risiko Vertrauen i.d. Öffentlichkeit, positives Image geringe Gründungskosten geringes Insolvenzrisiko (statistisch gesehen), da eingehende Prüfung d. Verband hohe Identifikation m. d. Betrieb
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> volles Risiko volle Haftung, insbesondere gesamtschuldnerisch mögliche Konflikte mit PartnerInnen 	<ul style="list-style-type: none"> volles Risiko und volle Haftung der Komplementärin mögliche Konflikte mit PartnerInnen 	<ul style="list-style-type: none"> aufwendige Formalitäten und teuer nicht so hohes Ansehen, da Haftungsbegrenzung 	<ul style="list-style-type: none"> bei geringer Haftungssumme wenig kreditwürdig mögliche Konflikte unter Mitfrauen